

## S A T Z U N G

### über die Ehrenzeichen des Landkreises Fürth

Der Landkreis Fürth erläßt aufgrund der Art. 5 Abs. 2 und Art. 17 LKrO folgende Satzung:

#### § 1

##### Stifter

Der Landkreis Fürth verleiht für besondere Verdienste um den Landkreis Ehrenzeichen als

- goldener Ehrenring (§ 2),
- Landkreismedaille (§ 3).

#### § 2

##### Goldener Ehrenring

- (1) Der Ehrenring ist aus 18-karätigem Gold und trägt auf der Oberseite das Wappen des Landkreises Fürth. In der Innenseite wird der Name des Ausgezeichneten sowie das Datum der Verleihung eingraviert.
- (2) Der Ehrenring kann an Personen verliehen werden, die sich um den Landkreis Fürth auf politischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben.
- (3) Zu Lebzeiten der Ausgezeichneten darf die Anzahl der Ringträger zehn nicht überschreiten.

#### § 3

##### Landkreismedaille

- (1) Die Landkreismedaille ist aus Silber und trägt auf der Rückseite das Wappen des Landkreises Fürth sowie die Wappen der 14 Landkreisgemeinden. Die Vorderseite trägt einen Lorbeerkranz, der die Inschrift: "Für besondere Verdienste" umgibt.
- (2) Die Landkreismedaille kann an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Landkreis Fürth erworben haben.

1100 Fürth 20

#### § 4

##### Vorschlagsrecht

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Auszeichnung sind die Landrätin, die Fraktionen des Kreistages sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Vorschläge sind der Landrätin mit eingehender Begründung zuzuleiten.
- (3) Die Landrätin legt dem Verleihungsbeirat (§ 5) nach erfolgter Vorprüfung die eingegangenen Vorschläge zur Begutachtung vor.

#### § 5

##### Verleihungsbeirat

- (1) Zur Begutachtung der eingegangenen Vorschläge bildet der Kreistag einen Verleihungsbeirat, bestehend aus der Landrätin, den Fraktionvorsitzenden und weiteren Beiräten. Die Gesamtzahl des Beirates beträgt 9 Personen. Die weiteren Beiräte sind nach dem d'Hondtschen Verfahren zu ermitteln. Für alle Beiratsmitglieder sind gleichzeitig Vertreter mit-zubestellen.
- (2) Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Landrätin doppelt.
- (3) Die Beschlüsse des Beirates haben den Charakter einer Empfehlung an den Kreistag und werden diesem in Einvernehmen mit der zur Auszeichnung vorgeschlagenen Person zugeleitet.
- (4) Der Kreistag beschließt über diese Empfehlung in nichtöffentlicher Sitzung.

#### § 6

##### Verleihung

- (1) Die Verleihung eines Ehrenzeichens erfolgt durch die Landrätin in feierlichem Rahmen in einer öffentlichen Kreistagssitzung.
- (2) Mit der Verleihung des Ehrenzeichens erhält der Ausgezeichnete eine Urkunde mit Unterschrift der Landrätin.
- (3) Die Verleihungen werden im Amtsblatt des Landkreises Fürth bekanntgegeben.

UWA Fürth 20

§ 7

**Eigentum an den Ehrenzeichen**

Die Ehrenzeichen gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten über. Eine Rückgabepflicht der Erben besteht nicht.

§ 8

**Übergangsregelung**

- (1) § 2 Abs. 3 und § 7 gelten auch für Ehrenzeichen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung verliehen wurden.
- (2) Ein am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung bereits gebildeter Verleihungsbeirat bleibt bestehen.

§ 9

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürth in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Schaffung eines Ehrenzeichens für den Landkreis Fürth vom 5.11.1979 außer Kraft.

Fürth, den

Dr. Gabriele Pauli-Balleis

L a n d r ä t i n

100 Fürth 20